

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 17. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, und dem § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dreizehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1a sowie für das Betreten und den Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V gemäß § 6 Absatz 1.“

2. § 1b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Stufe 1“ durch die Wörter „bis Stufe 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Heilmittelbereiches“ die Wörter „und Friseuren“ eingefügt.

b) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 22 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus findet für Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden § 8 Absatz 9a Sätze 1 und 2 und Absatz 9b Sätze 1 und 2 Anwendung.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Sportgroßveranstaltungen von mehr als 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung 50 Prozent der jeweili-

gen Höchstkapazität nicht übersteigen, wobei die Zahl von 15.000 Zuschauenden nicht überschritten werden darf.“

cc) Im neuen Satz 5 werden hinter den Wörtern „Veranstaltungen nach“ die Wörter „Satz 2 im Innenbereich und“ eingefügt.

4. In § 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Während eines Aufenthaltes haben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Satz 2 gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; § 1c ist zu beachten. Den Krankenhäusern ist es gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten hinsichtlich der Anzahl der Besucher zu begrenzen sowie zeitlich und räumlich zu ordnen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2d wird wie folgt gefasst:

„(2d) Das Verbot in Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Angebote der Volkshochschulen, insbesondere nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitenden Unterricht, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.“

b) In Absatz 2f Satz 1 wird das Komma sowie die Wörter „sofern diese auf 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich begrenzt sind“ gestrichen.

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Versammlungsbehörde kann nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschränken oder mit weitergehenden Auflagen versehen.“
- d) In Absatz 9a Satz 1 werden die Wörter „Stufe 1 (gelb)“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 9b Satz 1 werden die Wörter „Stufe 2 (orange)“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Absatz 9 Satz 2, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 9, Absatz 10, Absätze 11 bis 13, Absatz 14 Sätze 1, 3 und 4, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absatz 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absatz 1, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4, Absatz 9a und Absatz 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
8. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „10. September 2021“ durch die Angabe „16. September 2021“ ersetzt.
9. In Anlage 5 Abschnitt I Nummer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den eingenommenen Stehplätzen eingehalten wird.“
10. Anlage 8 Abschnitt I Nummer 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. Anlage 9 Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 wird gestrichen.
12. In Anlage 10 Abschnitt I Satz 1 werden die Wörter „für Teilnehmerzahlen von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich“ gestrichen.
13. Anlage 15 Abschnitt I Nummer 8 Satz 2 wird gestrichen.
14. In Anlage 21 Nummer 3 werden die Wörter „und dürfen die Gruppenstärken von bis zu 30 Personen in Innenräumen und bis zu 50 Personen im Außenbereich, einschließlich Anleitungs-person, nicht überschreiten“ gestrichen.
15. Anlage 24 Nummer 6 Satz 1 wird gestrichen.
16. Anlage 27 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 wird gestrichen.
17. Anlage 28 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 wird gestrichen.
18. In Anlage 30 Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „oder einer zusammengehörenden Gruppe“ gestrichen.
19. Anlage 34 Abschnitt I Ziffer 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Test-erfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen; dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist.“
- b) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.
20. In Anlage 35 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. August 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
In Vertretung
Dr. Stefan Rudolph

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel